

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der InnoSens GmbH („InnoSens“) gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), öffentlichen Einrichtungen sowie internationalen Geschäftspartnern.

1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn InnoSens ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Alle Angebote von InnoSens sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von InnoSens oder durch Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung zustande.

2.3 InnoSens behält sich zumutbare technische oder gestalterische Änderungen an Produkten vor.

2.4 Zeichnungen, Spezifikationen, Software und Dokumentationen bleiben geistiges Eigentum von InnoSens und dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

2.5 Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Kunden zumutbar sind

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise verstehen sich ab Werk (EXW) München/Freiburg, sofern nichts anderes vereinbart ist. Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet.

3.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

3.4 Bei Zahlungsverzug kann InnoSens Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB sowie Ersatz weiterer nachgewiesener Schäden verlangen.

3.5 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

3.6 Verschlechtert sich die finanzielle Lage des Kunden wesentlich, kann InnoSens Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für ausstehende und zukünftige Lieferungen verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von InnoSens.

4.2 Der Kunde darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverkaufen. Die aus einem Weiterverkauf entstehenden Zahlungsansprüche gehen zur Sicherung der Forderungen von InnoSens auf InnoSens über.

4.3 Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, entsteht ein Miteigentum von InnoSens an der neuen Sache – entsprechend dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der neuen Sache.

4.4 Bei Zahlungsverzug kann InnoSens die Herausgabe der Ware verlangen und vom Vertrag zurücktreten.

5. Lieferzeiten und Lieferverzug

5.1 Lieferfristen gelten nur, wenn alle vom Kunden bereitzustellenden Unterlagen, Genehmigungen und Zahlungen rechtzeitig vorliegen.

5.2 Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Exportbeschränkungen, Streiks, Lieferantenverzug oder Cyberangriffen verlängern die Lieferzeit angemessen.

5.3 Bei von InnoSens zu vertretendem Verzug kann der Kunde eine Verzugsentschädigung von 0,5 % pro vollendeter Woche verlangen, maximal jedoch 5 % des Wertes des verzögerten Lieferteils.

5.4 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

6. Gefahrenübergang

6.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Frachtführer übergeben wurde – auch bei frachtfreier Lieferung.

6.2 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft über.

7. Abnahme

7.1 Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

7.2 Verweigert oder verzögert der Kunde die Abnahme, kann InnoSens die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden einlagern und Schadensersatz verlangen.

8. Gewährleistung (Sachmängel)

8.1 InnoSens leistet Gewähr für Mängel, die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestehen. Mangelhafte Teile werden nach Wahl von InnoSens repariert, ersetzt oder erneut geliefert.

8.2 Gewährleistungsansprüche verjähren 24 Monate nach Gefahrenübergang.

8.3 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8.4 Keine Gewährleistung besteht bei:

- unsachgemäßer Handhabung, Installation oder Nutzung
- Betrieb außerhalb der Spezifikationen
- normalem Verschleiß
- Änderungen ohne Zustimmung
- nicht reproduzierbaren Softwarefehlern

8.5 Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.

8.6 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9. Schutzrechte

9.1 InnoSens gewährleistet, dass Lieferungen im vereinbarten Lieferland keine Schutzrechte Dritter verletzen.

9.2 Bei berechtigten Ansprüchen Dritter kann InnoSens nach eigener Wahl:

- eine Lizenz beschaffen,
- das Produkt ändern oder
- das Produkt ersetzen.

9.3 Ansprüche entfallen, wenn die Verletzung auf Kundenvorgaben, Änderungen oder Nutzung mit nicht von InnoSens stammenden Produkten beruht.

10. Exportkontrolle

10.1 Lieferungen unterliegen den geltenden deutschen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollbestimmungen sowie sonstigen anwendbaren internationalen Export- und Sanktionsvorschriften.

10.2 Der Kunde stellt alle für Export, Transfer oder Import erforderlichen Informationen bereit.

10.3 Werden Exportlizenzen nicht erteilt, kann InnoSens vom Vertrag zurücktreten.

11. Haftung

11.1 InnoSens haftet nur in folgenden Fällen:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- Produkthaftung nach geltendem Recht
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden)

11.2 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand ist München. InnoSens kann den Kunden auch an dessen Geschäftssitz verklagen.

12.2 Es gilt deutsches Recht; das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Rechte und Pflichten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von InnoSens übertragen werden.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

13.3 Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist München.